

Nr. 423D

03.04.2013

BOFAXE



ATT – Abschlussverhandlungen zum neuen Waffenhandelsvertrag

Autor / Nachfragen

Dr. Stefanie Haumer
Referentin
DRK Generalsekretariat

Nachfragen:
haumers@drk.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Vom 18. bis 28. März 2013 verhandelten die Staatenvertreter in New York erneut über ein internationales Waffenhandelsabkommen (Arms Trade Treaty, ATT). Grundlage der Verhandlungen war der Entwurf der Diplomatischen Konferenz vom Juli 2012. Das Abkommen wurde schließlich in der UN-Generalversammlung beschlossen.

Quelle:
UN Doc. A/CONF.217/CRP.1
UN Doc. A/CONF.217/2013/L.3
<http://www.un.org/disarmament/ATT/>
<http://salw-guide.bicc.de/>

„Drei gegen den Rest der Welt“, lautete die Schlagzeile in den Nachrichten. Gemeint waren Iran, Nordkorea und Syrien, die – im Gegensatz zu den 190 übrigen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen – nicht bereit waren, das erste internationale Abkommen zur Schaffung einheitlicher Standards im Bereich des Waffenhandels anzunehmen. Nach den gescheiterten Verhandlungen im Juli 2012, bot sich den Vereinten Nationen im März dieses Jahres erneut die Gelegenheit, die Verhandlungen zu einem internationalen Waffenhandelsabkommen zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen (s. hierzu bereits BoFax Nr. 407D vom 29.6.2012 und Nr. 411D vom 2.8.2012). Ausgehend von dem im Juli des letzten Jahres erarbeiteten Vertragsentwurf (UN Doc. A/CONF.217/CRP.1), legte der australische Botschafter Peter Woolcott, als Vorsitzender der „Abschlusskonferenz der Vereinten Nationen zum Waffenhandelsabkommen“ (18.-28.3.2013), drei nicht offizielle Arbeitsdokumente vor, welche die Grundlage der jetzigen Diskussion boten.

Anders als im Vertragsentwurf vom letzten Jahr wird die Reichweite des Abkommens diesmal abschließend und nicht nur als Minimum festgelegt; Artikel 2 listet diesbezüglich die konventionellen Waffen des UN-Waffenregisters auf. Auch der Begriff „transfer“ wird dort als „activities of international trade“ beschrieben, wobei die nicht-kommerzielle Übergabe von Waffen, z.B. im Rahmen eines Leih- oder Schenkungsvertrags, nicht erwähnt wird. Zu begrüßen ist, dass die Artikel 3 und 4 neu in den Vertrag eingefügt wurden. Hiernach soll jeder Staat ein nationales Kontrollsystem zur Regulierung des Exports von Munition bzw. von Bestandteilen, die zum Betrieb der in Artikel 2 gelisteten Waffen erforderlich sind, einführen und unterhalten. Ferner werden Munition und Waffenbestandteile nunmehr an vielen Stellen im Vertrag in einem Atemzug mit den konventionellen Waffen genannt. Positiv zu vermerken ist auch, dass der Vertragszweck ergänzt wurde und die Verminderung menschlichen Leids nun ausdrücklich als Ziel des Abkommens genannt wird.

Ein Vertragsstaat soll einen Waffenhandel nicht autorisieren, wenn entweder eine entsprechende Sicherheitsratsresolution nach Kapitel VII vorliegt, wenn durch den Handel Verpflichtungen unter internationalen Abkommen verletzt würden oder wenn der Staat Kenntnis davon hat, dass die Waffen zur Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen eingesetzt würden (Artikel 6 „Prohibitions“). Der Rahmen der Kriegsverbrechen wurde erfreulicherweise deutlich erweitert, sodass jetzt auch solche Verbrechen vom Vertragstext erfasst werden, die typischerweise mit konventionellen Waffen verübt werden, nämlich direkte Angriffe auf geschützte Zivilpersonen und auf zivile Objekte. Sofern ein Waffenhandel nicht bereits nach Artikel 6 untersagt ist, weil ein Staat Kenntnis von den o.g. Umständen besitzt, soll eine der staatlichen Autorisierung eines Waffenhandels vorhergehende Einschätzung ergeben, ob ein „overriding risk“ besteht, dass die Waffen Frieden und Sicherheit untergraben oder dass sie dazu verwendet werden könnten schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder gegen die Menschenrechte, gegen Abkommen über den Terrorismus oder über das transnationale organisierte Verbrechen zu begehen oder zu ermöglichen. Sofern ein solches „overriding risk“ besteht, soll der exportierende Staat den Handel nicht autorisieren. Diesen viel kritisierten und nicht eindeutigen Begriff zu ersetzen durch die Formulierung „substantial risk“ oder „clear risk“, scheiterte am Widerspruch der USA.

Mit Blick auf die Stimmengewichtung in der Diplomatischen Konferenz wurde sogar das Konsensverfahren in Frage gestellt, letztlich aber doch für erforderlich erachtet. Als Gründe, den Vertragsabschluss zu blockieren, gaben die o.g. Staaten unter anderem an, dass der Vertragsentwurf keine Regelung über Waffentransfers an Aggressoren oder an nicht-staatliche Gewaltakteure enthalte. Zudem würden die Rechte von Waffenexporteuren denen von Importeuren übergeordnet.

„Not a failure, just success deferred“, kommentierte der Botschafter Großbritanniens den Ausgang der Diplomatischen Konferenz. Und der Aufschub bis zur erfolgreichen Verabschiedung eines Vertrags dauerte tatsächlich nicht lange. Denn bereits fünf Tage später, am 2.4.2013, wurde das Waffenhandelsabkommen in der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit einer Mehrheit von 154 Stimmen zu 3 Gegenstimmen (bei 23 Enthaltungen) beschlossen. Bis zur universellen Geltung des Vertrags, dessen Inkrafttreten mindestens 50 Ratifikationen erfordert, ist allerdings noch ein langer Weg zurückzulegen.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.